

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/488913cc-c8a7-328b-85cb-9b3a48d5f732>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 172 StrlSchV - Messstellen

(1) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle hat auf Anforderung Folgendes bereitzustellen:

1. dem Strahlenschutzverantwortlichen: die zur Ermittlung der Körperdosis nach [§ 65 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 66 Absatz 1 Nummer 1](#) erforderlichen Personendosimeter,
2. dem nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichteten: die zur Ermittlung der Körperdosis nach [§ 165 Absatz 1 Nummer 1](#) in Verbindung mit [§ 65 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 66 Absatz 1 Nummer 1](#) erforderlichen Personendosimeter,
3. dem nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortlichen: die zur Ermittlung der Körperdosis nach [§ 166 Absatz 1 Nummer 1](#) in Verbindung mit [§ 65 Absatz 1 Satz 1](#) und [§ 66 Absatz 1 Nummer 1](#) erforderlichen Personendosimeter und
4. dem nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichteten: die zur Ermittlung der Exposition nach [§ 157 Absatz 2 Nummer 1](#) erforderlichen Messgeräte.

(2) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle kann sich zur Auswertung der Messgeräte nach [§ 157 Absatz 2 Nummer 1](#) einer anerkannten Stelle nach [§ 155 Absatz 3](#) bedienen, sofern die Messstelle die Anforderungen nach § 169 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes weiterhin erfüllt.

(3) ¹Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstellen nehmen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teil. ²Diese werden durchgeführt

1. für die Feststellung der Körperdosis nach [§ 66 Absatz 1](#) und [2 Satz 3](#) von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und
2. für die Feststellung der Körperdosis nach [§ 65 Absatz 4](#) und [§ 157 Absatz 3](#) von dem Bundesamt für Strahlenschutz.

³Für die Teilnahme an den Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die vom Bundesamt für Strahlenschutz durchgeführt werden, werden Gebühren und Auslagen erhoben.

